

Reichs = Gesetzblatt.

N^o 7.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Abänderung des Zolltarifs. S. 120. — Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Vorschriften über den Nachweis der Befähigung als Erbschiffer und Erbsenmann auf deutschen Kaufschiffen. S. 124.

(Nr. 2550.) Gesetz, betreffend die Abänderung des Zollltarifs. Vom 6. März 1899.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Einziger Artikel.

Der Nummer 30 des durch die Bekanntmachung vom 24. Mai 1885 (Reichs-Gesetzbl. S. 111) veröffentlichten Zollltarifs wird auf Schlusse als Anmerkung folgende Bestimmung hinzugefügt:

3. Ungemusterte, tafelförmige Gewebe aus Seide des Maulbeerspinners ohne jede Beimischung von Floretseide oder von Seide des Eichen-spinners oder von anderen Spinnstoffen und beiderseitig mit festen Ranten gewebt, roh, auch abgekocht (gebleicht)

100 kg 300 M.

Urkundlich unter Unserer Höchstseignhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 6. März 1899.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe.